

# ***Satzung der Bayerischen Vereinigung der Amateur-Rennreiter e.V.***

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:**

Die Vereinigung führt den Namen „Bayerische Vereinigung der Amateur-Rennreiter e.V. (BVAR)“. Die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern. Die Vereinigung vertritt vorwiegend die Interessen der in Bayern ansässigen Amateur-Rennreiter.

Sitz und Gerichtsstand ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinigung und deren Satzung sind in das Vereinsregister beim Registergericht München unter der Nummer **12289** eingetragen.

Die Vereinigung ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband, als Anschlussorgan im Bayerischen Reit- und Fahrverband und im Verband Deutscher Amateur-Rennreiter.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben der Vereinigung:**

Die Vereinigung dient ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (§§ 52 bis 68). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt die Vereinigung dem BLSV, dem zuständigen Fachverband und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes und wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitsportes und damit Förderung des Amateur-Rennsportes durch Schulung der Amateur-Rennreiter mittels sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter oder Berufstrainer, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Galopprennen.

## **§ 3 Mitgliedschaft:**

Die Vereinigung besteht aus:

### **I.) Ordentliche Mitglieder**

1. Aktive und früher aktive Reiter, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
2. Fördernde Mitglieder: fördernde Mitglieder, die auch eine Personenvereinigung sein können, unterstützen die Vereinigung in ihrer ideellen Zweckbestimmung durch ihren Jahresbeitrag.
3. Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident: Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese zahlen weder Gebühren noch Beiträge.

### **II.) Ausserordentliche Mitglieder**

Dies sind Jugendliche, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich als Nachwuchsreiter betätigen oder betätigen wollen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:**

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag beschliesst der Vorstand. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Mit der Mitgliedschaft wird automatisch die Satzung des Verbandes Deutscher Amateur-Rennreiter und die jeweils gültigen Bestimmungen der Rennordnung, herausgegeben vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen, anerkannt. Die Satzung des Deutschen Amateur-Verbandes und die Rennordnung werden als Satzungsbestandteil beim Registergericht hinterlegt.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss bis spätestens zum 1. Oktober schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Streichung oder der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Vereinigung oder eines ihrer Organisationen schädigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt.

Gegen die Streichung oder Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

Bei Streichung oder Ausschluss der Mitgliedschaft durch den Verband Deutscher Amateur-Rennreiter endet die Mitgliedschaft in der Vereinigung ohne weitere Entscheidung.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege, Ausbildung, Training und in Rennen zu beachten.

Eine Stimmenübertragung ist durch schriftliche Vollmacht möglich. Ein Mitglied kann aber nur sich selbst und maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.

Die Mitglieder haben die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren zu leisten.

#### **§ 7 Organe der Vereinigung:**

Die Organe der Vereinigung bestehen aus:

1. der Mitgliederversammlung
2. dem Vorstand
3. den Kommissionen

## **§ 8 Mitgliederversammlung:**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von drei Wochen alljährlich vom Vorstand in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres unter Beifügung der Tagesordnung einberufen und ergeht an alle Mitglieder.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Präsidenten, den Vorstand und mindestens 20% der Mitglieder – dies schriftlich – unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident oder sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 20% der Mitglieder. Die beim Vorstand hinterlegten Vollmachten zählen mit.

Bei Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
2. Genehmigung des Geschäftsberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Genehmigung des Jahresvoranschlages gemäß dem Vorschlag des Schatzmeisters,
5. Wahl des Vorstandes
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) fünf weitere Mitglieder
6. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung der Vereinigung und die Änderung des Zweckes der Vereinigung,
8. Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Streichung oder den Ausschluss aus der Vereinigung.

Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, die Aufgaben des Schatzmeisters und des Schriftführers übernehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als kommissarisches Vorstandsmitglied, welches von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann einstimmig jederzeit noch ein oder zwei Beisitzer mit allen Rechten in den Vorstand berufen, wobei die nächste Mitgliederversammlung diese Beisitzer bestätigen muss. Der Vorstand erledigt sämtliche Aufgaben, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Der Präsident ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die auf

Grund einer Beanstandung durch das Registergericht oder zur weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Vereinigung durch das Finanzamt erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmen.

Der Präsident oder sein Vertreter leiten die Vereinigung innerhalb folgender Befugnisse:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
2. Einberufung und Leitung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

### **§ 10 Kommissionen:**

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder der Kommissionen vor.

### **§ 11 Rechnungsprüfer:**

Zwei Mitglieder der Vereinigung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, prüfen nach Vorlage des vorläufigen Jahresabschlusses durch den Vorstand die Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Lizenz:**

Zur Ausführung von Ritten in öffentlichen Rennen als Amateur-Rennreiter ist nur ein Mitglied der Vereinigung zugelassen mit einer Amateur-Rennreiter-Lizenz, die es vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen erhalten hat.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Lizenz richten sich nach den Bestimmungen der Rennordnung. Der Antrag auf eine Amateur-Rennreiter-Prüfung ist schriftlich an den Verband Deutscher Amateur-Rennreiter zu richten. Die Prüfung wird vom Verband Deutscher Amateur-Rennreiter abgehalten.

Nach bestandener Prüfung ist der Antrag auf eine Amateur-Rennreiter-Lizenz mit den vorgeschriebenen Unterlagen laut Rennordnung, an das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen zu richten. Die Lizenz wird vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen erteilt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

### **§ 13 Auflösung der Vereinigung:**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband Deutscher Amateur-Rennreiter e.V.. Sollte dieser nicht mehr bestehen, an den Freistaat Bayern – Landwirtschaftsministerium. Beide müssen es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwenden, nämlich zur Förderung von Amateur-Rennreitern.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidation.